



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Schindler, Heinrich: Die österreichische Constitution.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die östreichische Constitution.

Die Völker Oestreichs besitzen seit dem fünfundzwanzigsten April dieses Jahres Garantien ihrer Freiheit, vor welchen sich noch vor wenigen Monaten ihre kühnsten Wünsche schon zurückzogen; Garantien, deren Ertheilung selbst von den östreichischen Liberalen und Politikern für eine politische Unmöglichkeit gehalten wurde. Was man in Oestreich stets für den ersten Anlaß zum Zusammensturz der Monarchie, zur Trennung der Nationalität hielt, soll jetzt dazu dienen die separatistischen Tendenzen zu paralyßiren und den wankenden Grundbau des Kaiserreiches zu befestigen. Wir haben also ganz unbezweifelt eine Revolution und eine ganz radicale. Wie könnte man heute das als Heilmittel anwenden, was gestern der allgemeinen Ueberzeugung nach den Tod bringen mußte? Zwischen dem Versprechen und der Proklamirung der Constitution lag ein für Oestreich unerhört kurzer Zeitraum, so daß man überzeugt sein kann, die Revolution habe in ihrer Wirkung von unten hinauf bereits die letzten Bausteine, welche die Spitze der monarchischen Pyramide bilden, insicirt. Die Constitution und das östreichische Volk reisten einander nicht erst langsam entgegen, jene in den Bureaus der Staatskanzlei, dieses durch die Einföschung homöopathisch verdünnter Freiheiten; aber die Politik des Erzhauses glaubte eine Chance für sich zu haben, wenn sie den verlangenden Nationen die ersehnte Frucht selbst vom Baume brach, und gepuht und geschält präsentirte. Der nach einem provisorischen Wahlgesetze zusammenberufene Reichstag wird daher im Namen des östreichischen Volkes die Constitution entgegennehmen und nur einzelne Paragraphe, welche in der Verfassungs-urkunde ausdrücklich bezeichnet sind, einer Erklärung unterziehn. Solche Punkte sind: das Preßgesetz, das Petitions- und Associationsrecht, die bürgerlichen und politischen Rechte der Nichtkatholiken und die Aufhebung der Beschränkungen in Bezug auf den Grundbesitz, das definitive Wahlgesetz für den Reichstag, die näheren Bestimmungen in Rücksicht der Verantwortlichkeit der Minister, die Institutionen der Provinzialstände, die Municipalordnung. So wichtig es ist, daß die Entscheidung über die vorliegenden Gesetzworschläge einem Parlamente überlassen sei, bei dessen Zusammensetzung das Princip der Volksrepräsentation geltend

gemacht wurde, so bedenklich mag es wieder erscheinen, daß die Gesetzgebung bezüglich dieser wichtigen Rechte einem Reichstage zukommt, welcher nach einer provisorischen Wahlordnung zusammentrat.

Unter den Ländern, auf welche die Verfassungsurkunde Anwendung findet, wird das lombardisch-venezianische nicht genannt. Es scheint daher, daß man im Falle der Wiederunterwerfung dieser Länder eine besondere Verfassung, welche zugleich das Verhältniß der italienischen Gebietstheile zu den übrigen Bestandtheilen der Monarchie aussprechen wird, zu erlassen entschlossen ist. Auch Siebenbürgen, Croatien und Slavonien behalten gleich dem ungarischen Königreiche ihre bisherigen Verfassungen. Niemanden wird es in den Sinn gekommen sein, die neue Constitution auf diese Länder ausdehnen zu wollen. Die österreichische Monarchie war immer zum Theil constitutionell.

Die österreichische Reichsverfassung enthält alle Grundsätze eines freien constitutionellen Zweikammersystems; und man muß gestehen, daß der Sprung, den das österreichische Volk aus dem Sumpfe des Absolutismus auf den Damm des Constitutionalismus gethan hat, eben so gewaltig als kühn war, wenn man bedenkt, wie unvorbereitet er geschah, und über wie viele Bedenklichkeiten er hinwegsetzte, die selbst die westlichen Nachbarn während eines mehrjährigen constitutionellen Lebens nicht ganz überwinden konnten. Der Umstand, daß die österreichische Verfassung eine oktroyirte ist, wird dieser Behauptung nicht entgegnet, denn das neue verantwortliche Ministerium war gewiß keinen Augenblick im Zweifel darüber, wie Viel man zum Wenigsten geben mußte.

Das Recht des Kaisers, verurtheilte Minister zu begnadigen, macht die Constitution zwar von dem Einschreiten einer der beiden Kammern abhängig; aber durch die Zusammensetzung des Senates, der zum Theil aus Mitgliedern bestehen wird, welche vom Kaiser willkürlich auf Lebenszeit ernannt werden, bleibt einem verurtheilten Minister ziemlich gegründete Hoffnung auf Begnadigung \*). An dieser ersten Kammer, welche gegen ein Unterhaus, in dem die Opposition in der Mehrheit ist, willkürlich durch einen Pairsschub verstärkt werden kann, müssen Vorschläge, wie sie vom Repräsentanten des Volkes ausgehen können, nur zu oft scheitern. Alle Gesetze bedürfen der Zustimmung beider Kammern und der Sanction des Kaisers. Die erste Kammer aber wird bestehen: 1) aus den Prinzen des kaiserlichen Hauses nach vollendetem 24. Jahre; 2) aus den vom Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt ernannten Mitgliedern; 3) aus Hundertundfünfzig Mitgliedern, welche von den bedeutendsten Grundbesitzern aus ihrer Mitte gewählt werden. Wird die Mehrheit dieser Kammern conservativ sein? Höchst wahrscheinlich. —

\*) Die Verantwortlichkeit der Minister, so wie die Bestimmung der anklagenden und richtenden Behörde, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Sehr bemerklich wird unter solchen Umständen der Mangel eines Gesetzes, welches bestimmt, daß eine von der Deputirtenkammer unterstützte, aber von der Majorität des Senates verworfene Bill, wenn sie vom Unterhause in einer bestimmten Zeit zum zweiten oder dritten Mal wieder unverändert an die erste Kammer gelangt, falls sie nicht Veränderungen in der Constitution betrifft, von derselben angenommen werden müsse und somit die Zustimmung des Kaisers erhalten kann.

Auch von einem zweiten Standpunkt betrachtet, ist diese Zusammensetzung der ersten Kammer von großer Bedeutung. Die Frage, ob Oestreich deutsch oder slavisch sein wird, rückt ihrer Lösung immer näher. Für's Erste wird wohl nur über die Präponderanz des einen oder des andern Stammes entschieden werden. Von einem eigentlichen Föderativsystem kann im Kaiserthum Oestreich wohl nicht die Rede sein; die Mühe, für alle seine Länder eine Constitution, eine Reichsverfassung zu erfinden, wäre umsonst verwendet gewesen. Diese Frage nun wird nicht mehr von einer Hofkanzlei entschieden werden, welche nie etwas von der Existenz slavischer Völker zu wissen vorgab, sondern von den Nationalitäten selbst. Von beiden Seiten wird man einen offenen Kampf zu vermeiden suchen und lieber auf friedliche Weise für die Interessen der Nation, welche, wie uns die Gegenwart lehrt, in Oestreich nicht immer philosophisch betrachtet werden, arbeiten und wirken. Im österreichischen Parlament nun müssen nach der Sachlage, die für die nächste Zukunft zu erwarten steht, sehr bald und die meisten Begegnungen der beiden Nationalitäten vor sich gehen, die jedesmal zu einem furchtbaren Kampfe führen können, sobald nicht ein drittes Element, auf kluge Weise beschwichtigend, hinzutritt. Diese dritte Macht wird im Senate existiren, vorausgesetzt, daß der österreichische Kaiser die richtigen Wahlen trifft. Diese lebenslänglichen Senatoren können ebenso durch Unentschiedenheit wie durch offenes Hinneigen auf die eine oder andere Seite Oestreichs Integrität und seine Reichsverfassung gefährden. Im ersten Falle regierte das Unterhaus allein, im zweiten würde ein Aufstand der Nationen provocirt, denn die Verbindung der Völker durch eine Constitution ist noch zu neu.

Im Entwurfe der Constitution ist der alte Styl der österreichischen Kanzleien noch so wenig ausgerottet, daß man glauben könnte, er habe schon lange in einem Bureau vollendet gelegen, natürlich nur wenn man von ihrem Gehalte ganz absieht, und man hat oft Mühe die nunmehrige Freiheit der österreichischen Bürger herauszulesen. Der Paragraph 19 lautet: „Die Freiheit der Rede und Presse ist nach vollkommener Auflassung der Censur durch die Verfassungsurkunde gesichert.“ Wer erinnert sich bei dem Worte „Auflassung“ nicht an ein Reg, welches bisher jede Regung der Presse und der Meinung umgarnt hat, nun aber geöffnet wurde, jedoch so, daß man es jeden Augenblick wieder zuziehen kann? Man setzt natürlich nicht voraus, daß dies geschehen wird; aber nicht zu bestreiten ist, daß die Worte: „Die Censur ist

ein für alle Mal aufgehoben, sie darf nie mehr eingeführt werden,“ eine mehr beruhigende Kraft ausüben würden \*).

Die Emancipation der Nichtkatholiken ist nirgends ausgesprochen. Die Constitution beruft sich sogar auf die beschränkende Gewalt früherer Gesetze, ohne das Versprechen zu ertheilen, dieselben einer Revision zu unterwerfen. So wird im Paragraph 31 den Deutschkatholiken die freie Ausübung des Gottesdienstes nicht gesichert, weil der Deutsch- und Christkatholicismus kein durch Gesetze anerkanntes Glaubensbekenntniß ist, wiewohl im Paragraph 17 allen Staatsbürgern volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet wird. Eine Hintertung auf eine später zu bewerkstelligende Emancipation enthält wohl der Paragraph 27: die Beseitigung der in einigen Theilen der Monarchie gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religionsconfessionen, so wie die Aufhebung der der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkungen, werden den Gegenstand dem ersten Reichstage vorzulegender Gesetzworschläge bilden. Es ist nur zu wünschen, daß die Worte „bürgerliche und politische Rechte“ eine bessere Auslegung erhalten, als sie bisher in Oestreich erfahren hatten.

Der ungeheure Schritt, den Oestreich gethan, verringerte sich bei der Emancipationsfrage zu einem sehr mäßigen Vorwärtsbewegen und Joseph's II. Toleranzpatent wird dadurch neuerlich als eine ganz absonderliche Erscheinung im östreichischen Kaiserthum herausgestellt. Hierzu muß noch bemerkt werden, daß die Gesetzgebung über die Beseitigung jener Hemmnisse, welche den Nichtkatholiken ihre staatsbürgerlichen Rechte verkümmern, einem Reichstage übertragen wird, der nach einer provisorischen Wahlordnung zusammentritt. Den Juden ist die freie Ausübung des Gottesdienstes gesichert. — Ueberhaupt leidet der dritte Abschnitt der Constitution, welcher von den staatsbürgerlichen und politischen Rechten der Staatsinwohner handelt, fast durchgehends an Unklarheit und Unbestimmtheit. Die meisten Paragraphen enthalten nur Versprechungen und auf ihrer Basis wären die Bewegungen des politischen und bürgerlichen Lebens in Oestreich noch immer höchst unsicher, wenn nicht gefährlich. Nach den ersten Reichstagen wird dieser Abschnitt erst seine vollste Wichtigkeit erhalten.

Noch ist das Haus des Oestreichers nicht seine Burg. — Das Militair behält bis auf Weiteres noch immer seinen abgesonderten Gerichtsstand, obwohl ein gleicher Gerichtsstand allen Staatsbürgern zugesichert wurde. Die eigenthümlichen Militärverhältnisse Oestreichs mögen in dieser Beziehung hinderlich sein.

Das definitive Wahlgesetz wird ein Laborat des Reichstags sein. Einzelne

\*) Das provisorische Pressgesetz scheint ohne bindende Kraft geblieben zu sein.

Punkte der Constitution sollen erst dem Parlament, für welches noch keine constitutionelle Wahlordnung besteht, zur Berathung überlassen werden: man ersieht daraus, daß der Guß der österreichischen Constitution noch nicht vollendet ist; noch fehlt der Verfassung die vollendete Ausprägung.

Die Oeffentlichkeit der Parlamentsitzungen ist beschränkt. Auf den Antrag von zehn Mitgliedern oder des Präsidenten wird die Kammer entscheiden, ob von der Oeffentlichkeit der Verhandlungen eine Ausnahme gemacht werden soll. Das Reglement in Bezug auf die Geschäftsordnung werden sich die Kammern selbst geben; bis dahin werden sie sich an ein Provisorium halten.

Vor der Proklamirung der Verfassung erhoben sich Stimmen in Oestreich gegen das Zweikammersystem. Sie waren vereinzelt und fanden keine Berücksichtigung. Oestreich will ein großes Kaiserreich bleiben, es will sich der Meinung, daß von nun an blos die großen Nationen Großmächte sein werden, nicht anschließen, es will in seiner exceptionellen Stellung bleiben: das Zweikammersystem in seiner jetzigen Zusammenstellung kann ihm dies möglich machen. Die Partei in Oestreich, welche noch die Vereinigung mit Deutschland, die Einheit Deutschlands auf ihr Programm setzt, wird von jetzt an eine revolutionäre sein. Die Constitution läßt den Begriff der Kirche ganz unberücksichtigt und weist derselben keine bestimmte Stellung an. Im Widerspruch damit scheinen die Gesetzespunkte hinsichtlich der nichtkatholischen Confessionen zu stehen. Voraussetzungen in Betreff der katholischen Kirche kommen nirgends vor.

Den 2. Mai.

Heinrich Schindler.